



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – IX/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: i7@sozialministerium.at

Wien, am 03. Februar 2021
ZI.520/030221/HA,GK,SM

GZ: 2021-0.050.121

Betreff: Anpassung der Richtlinie auf Grundlage der Novelle des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes BGBl. Nr. 24/2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Richtlinienentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Österreichische Gemeindebund den vorliegenden Entwurf der Richtlinie der Übersichtlichkeit und Einfachheit wegen ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird auch die von unserer Seite geforderte Gleichstellung von Überstunden und Mehrdienstleistungen, sohin jener Stunden, die von Gemeindebediensteten erbracht werden, die Teilzeit beschäftigt sind.

Zu den Sonderbestimmungen für bevölkerungsweite Testungen wird jedoch angemerkt, dass ausdrücklich klarzustellen wäre, dass solche Tätigkeiten durch Freiwillige im Auftrag und in Unterstützung einer Gemeinde in keinem Fall ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde begründen darf, wodurch diverse dienstrechtliche Ansprüche (z.B. auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) ausgelöst würden.

Der Österreichische Gemeindebund geht jedenfalls davon aus, dass durch die Heranziehung von Freiwilligen keine derartigen Dienstverhältnisse begründet werden. Schließlich handelt es sich lediglich um „punktueller“, projektbezogene Tätigkeiten, für die nur ein vorübergehender Bedarf besteht. Es steht für uns daher





fest, dass durch eine solche Tätigkeit ein Dienstverhältnis mit einer Gemeinde nicht geschaffen werden soll.

Im vorliegenden Entwurf werden zwar alle Aspekte ausführlich dargelegt, nicht definiert sind hingegen die in den Excel-Listen angeführten „Sonstigen Kosten“. Zwar wird in dem betreffenden Excelsheet erläutert, dass darin jene Kosten anzuführen sind, die nicht unter die anderen Punkte fallen und auch nicht dezidiert ausgeschlossen sind. Nicht hingegen angeführt sind Beispiele, um welche Kosten es sich dabei handeln kann bzw. handeln darf. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sollten auch die „Sonstigen Kosten“ kurz in der Richtlinie erläutert werden, wobei wir davon ausgehen, dass darunter etwa die Kosten für Drucksorten, Kosten für Verpflegung oder Kosten für die IT-Infrastruktur fallen.

Im Excelsheet für Gemeinden zu den Massentestungen ist in Bezug auf hauptberuflich tätiges Personal (2. Excelsheet zu Massentestungen) der Begriff „Auftragnehmer“ (in der ersten Spalte) enthalten. Wenngleich wir davon ausgehen, dass es sich dabei um Trägerorganisationen handelt, die Personal bereitstellen, sollte das dennoch klargestellt werden. Im Übrigen fehlt im Einleitungssatz zu diesem Excelsheet das Verb („einzutragen“).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel